

RS UVS Steiermark 1997/08/06 30.7-2/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.1997

Rechtssatz

Eine öffentliche Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk. LGBI. 158/75 durch eine tätliche Auseinandersetzung in einem Lokal ist durch Notstand entschuldigt, wenn der Beschuldigte von einem Dritten unverschuldetweise in den "Schwitzkasten" genommen wird und sich nur durch Täglichwerden (Drücken des Angreifers an einen Türstock) aus dieser Lage befreien kann.

Schlagworte

Anstandsverletzung tätliche Auseinandersetzung Notstand Schwitzkasten Rangelei

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at